

Ao. Univ.-Prof. Dr. Alexander Tipold
Institut für Strafrecht und Kriminologie
Universität Wien
Schenkenstraße 4
1010 Wien



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechtspraktikantengesetz, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und die Notariatsordnung geändert werden
BMJ-Pr599.00/0001-III 6/2016

Wien, am 15. Februar 2016

Anbei erlaube ich mir, zu dem genannten Entwurf kurz Stellung zu nehmen.

1. Das Anliegen, die Gerichtspraxis zu verlängern, wird sehr begrüßt. Es wäre aber wünschenswert, die Dauer der Gerichtspraxis noch mehr zu verlängern, um der üblichen Bezeichnung „Gerichtsjahr“ zu entsprechen oder zumindest wieder nahe zu kommen.
2. Eine Änderung des § 5 Abs 2 RPG ist im Entwurf nicht vorgesehen. Der erste Satz dieser Bestimmung bleibt aber unklar, wenn die Ausbildung sieben Monate dauern soll. Es ist überhaupt merkwürdig, dass die Dauer der Ausbildung im RPG nicht genannt wird und sich nur über Erlässe ergibt. Das ist ohne Zweifel ein Beweis für intransparente und unklare Gesetzgebung, wodurch sich eine verfassungsrechtlich bedenkliche Unbestimmtheit ergibt. Wenn man schon nicht die Dauer im Gesetz festlegen will, kann man eine ähnliche Fassung des § 5 Abs 2 RPG wählen, wie sie vor der letzten Änderung bestanden hat (BGBl I 2007/112).
3. Falls eine Änderung nicht gewollt ist, um nicht auch § 211b RStDG ändern zu müssen, so rechtfertigt dieses Ziel nicht, § 5 Abs 2 RPG in einer sinnlosen Fassung zu belassen. Man könnte § 211b RStDG dahin gehend ändern, dass er letzte Satzteil lautet: „ ...*wenn sie die Dauer von fünf Monaten übersteigt.*“.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Alexander Tipold